Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6820

28. 01. 97

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG)

A. Problem

Sicherung der Voraussetzungen, die nach EG-Recht und gemäß den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen in bezug auf die Zusammensetzung der Aktionäre nach Stimmenmehrheit und Kontrollbesitz erforderlich sind, um für Luftfahrtunternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind, die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung sowie die auf der Grundlage der bilateralen Abkommen gewährten Luftverkehrsrechte aufrecht zu erhalten.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird für börsennotierte Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit des jederzeitigen Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises einschließlich seiner Zuordnung nach Staatsangehörigkeit sowie der Abwehr einer Stimmenmehrheit oder einer beherrschenden Beteiligung von solchen Aktionären eröffnet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen nach EG-Recht und der bilateralen Luftverkehrsabkommen entgegensteht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Einzelne Wirtschaftsunternehmen werden mit geringen Kosten belastet, die durch Vorteile aus dem Gesetz aufgewogen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG)

vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland (Gesellschaften), die

1. ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) betreiben und zur Aufrechterhaltung der nach dieser Verordnung erteilten Luftverkehrsbetriebsgenehmigung der Anforderung unterliegen, jederzeit den Voraussetzungen einer bestehenden Mehrheitsbeteiligung und Kontrolle im Sinne von Artikel 4 der Verordnung zu entsprechen und dies nachzuweisen, oder
2. ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehenden Abkommen über den Luftverkehr betreiben und zur Aufrechterhaltung der auf der Grundlage dieser Abkommen gewährten Luftverkehrsrechte der Anforderung unterliegen, auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle Staatsangehörigen oder Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland zusteht,

und auf ihre Aktionäre.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Gesellschaft durch ihre Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschließt, sich diesem Gesetz nicht zu unterstellen. Ein solcher Beschluß kann von der Hauptversammlung mit gleicher Mehrheit wieder aufgehoben werden.

§ 2
Form der Aktien

(1) Die von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein, deren Übertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung und für die Zwecke der Eintragung im Aktienbuch hat jeder Aktionär und zukünftige Erwerber über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus anzugeben:

1. natürliche Personen ihre Staatsangehörigkeit;
2. juristische Personen oder Personengesamtheiten ihre Nationalität nach Maßgabe ihres Sitzes;
3. Meldepflichtige nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes das Bestehen oder die Veränderung des Bestehens eines unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitzes oder einer beherrschenden Beteiligung an ihnen in ausländischem Eigentum unter Benennung des ausländischen Eigentümers. Die Satzung kann für diese Angabe ergänzende Bestimmungen treffen.

(2) Bei unzutreffender Angabe ist die Gesellschaft befugt, diese im Aktienbuch zu berichtigen. Wer schuldhaft falsche Angaben nach Absatz 1 macht, ist der Gesellschaft zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Die Gesellschaft darf die Zustimmung zur Übertragung der Aktien nur verweigern, wenn zu besorgen ist, daß hierdurch

1. eine Stimmenmehrheit oder
2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes

im Besitz solcher Aktionäre entsteht, deren Aktienbesitz der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können.

§ 3
Umwandlung in vinkulierte Namensaktien

(1) Die von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien werden durch dieses Gesetz in vinkulierte Namensaktien im Sinne von § 2 umgewandelt.

(2) Die Umwandlung wird wirksam mit Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Aktienurkunden, spätestens jedoch fünf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Gesellschaft hat die Aktionäre aufzufordern, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktienurkunden nebst Dividen-

den- und Erneuerungsscheinen zum Umtausch in Namensaktien einzureichen und über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.

(4) Die Aufforderung, die Aktienurkunden einzureichen, hat die Kraftloserklärung nach Maßgabe des § 73 des Aktiengesetzes anzudrohen. Aktienurkunden sind auch dann für kraftlos zu erklären, wenn die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden.

(5) Anstelle der für kraftlos erklärten Aktien sind neue auf den Namen lautende Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen. Solange der Berechtigte nicht feststeht oder die nach § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht, sind die Aktien auf den Namen eines Treuhänders einzutragen. Dem Treuhänder stehen Rechte aus den Aktien nicht zu.

§ 4

Kapitalmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte

(1) Ergibt sich aus dem Aktienbuch, daß sich 40 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte entgegensteht, ist die betroffene Gesellschaft im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes befugt, eigene Aktien zu erwerben.

(2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Grundkapitals oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vorstand ermächtigen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhung darf hierbei nur so hoch sein, wie es erforderlich ist, um die Voraussetzungen nach Absatz 3 für diese Kapitalmaßnahme entfallen zu lassen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wer zur Übernahme dieser neuen Aktien zugelassen wird. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen und darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Ergänzend gilt § 203 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(3) Die nach Absatz 2 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich

1. 45 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen oder
2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes

im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte entgegensteht.

§ 5

Veräußerungspflicht

(1) Die Hauptversammlung kann durch satzungsändernden Beschluß, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, den Vorstand ermächtigen, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktionäre in dem Umfang, wie es zur erneuten Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte erforderlich ist, und in der Reihenfolge des Absatzes 3 unter Setzung einer angemessenen Frist mit Hinweis auf die andernfalls mögliche Rechtsfolge, der Aktien für verlustig erklärt zu werden, aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu veräußern und die Veräußerung der Gesellschaft unverzüglich nachzuweisen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Die nach Absatz 1 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn

1. aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich
   a) eine Stimmenmehrheit oder
   b) eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes

im Besitz solcher Aktionäre befindet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, und

2. es der Gesellschaft aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils nicht zumutbar ist, durch die nach § 4 zulässigen Maßnahmen die Eigentums- und Besitzverhältnisse wiederherzustellen, die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen erforderlich sind, oder diese Maßnahmen nach Lage des Einzelfalls für diesen Zweck nicht geeignet sind, und
3. durch diese Umstände die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder ein Luftverkehrsrecht gefährdet sein kann.

(3) Die Aufforderung des Vorstandes zur Veräußerung von Aktien hat bei den zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Aktien zu beginnen und sich zunächst an solche Aktionäre zu richten, denen gegen-

über die Ermächtigung nach Absatz 1 im Falle nicht mehr erfüllter Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auszuüben wäre.

(4) Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die gesetzte Frist für den Verkauf muß mindestens vier Wochen seit der Bekanntmachung betragen. In der Bekanntmachung sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben.

(5) Kommen Aktionäre der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann der Vorstand ihnen eine Nachfrist von mindestens drei Wochen mit der Androhung setzen, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien für verlustig erklärt werden, sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine Veräußerung nachgewiesen wurde.

(6) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Wochen, die letzte mindestens eine Woche vor Fristablauf ergehen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. In den Bekanntmachungen sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben. Die Satzung kann bestimmen, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die einmalige Einzelaufforderung an die betroffenen Aktionäre genügt; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens zwei Wochen seit dem Empfang der Einzelaufforderung beträgt.

(7) Weisen die betroffenen Aktionäre den Vollzug der Veräußerung nicht innerhalb der Nachfrist nach, kann der Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die zu veräußernden Aktien für verlustig erklären. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben. Soweit Urkunden über die Aktien ausgegeben sind, werden an Stelle der alten Urkunden neue Urkunden ausgegeben.

(8) Die Gesellschaft hat diese Aktien unverzüglich zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers zu verkaufen. Der Veräußerungserlös steht abzüglich der Aufwendungen für die Veräußerung dem betroffenen Aktionär zu.

(9) Ab dem vierten Tage nach Bekanntmachung der Aufforderung nach Absatz 4 kann der von der Aufforderung betroffene Aktionär die Rechte aus den betroffenen Aktien nicht mehr ausüben.

(10) Der Vorstand kann in der Aufforderung zur Veräußerung Bestimmungen hinsichtlich der Person der in Betracht kommenden Erwerber, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte, aufstellen. Entspricht der Erwerber diesen Bestimmungen nicht, kann die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigern.

(11) Die Absätze 1 bis 10 sind auf Aktionäre für den von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltenen Aktienbestand nicht anzuwenden.

§ 6
Unterrichtung der Aktionäre

(1) Der Vorstand hat alljährlich im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 der Börsenzulassungsverordnung über die Einberufung der Hauptversammlung den Anteil der Stimmen bekanntzugeben,

1. die dem Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und

2. die dem Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

unterliegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den jeweiligen Stand des Anteils der Stimmen im Sinne von Satz 1 zum Ende eines jeden Quartals zu veröffentlichen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich den Eintritt von Tatsachen, die gemäß § 4 zum Erwerb eigener Aktien oder zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen befugen, gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes zu veröffentlichen.

§ 7
Weitergabe von Auskünften durch Kreditinstitute, Hinweispflicht

Verwahrt ein Kreditinstitut Aktien von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 für Aktionäre, so hat es Mitteilungen und Formblätter der Gesellschaft, die der Erfüllung der Verpflichtung der Aktionäre nach den §§ 2 und 3 dienen, unverzüglich an diese Aktionäre weiterzugeben und diese auf die Pflichten nach den Vorschriften dieses Gesetzes hinzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

Die §§ 2 und 3 treten am 1. Juli 1997 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Juni 1997 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Regelungsbedarf zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte für deutsche börsennotierte Luftfahrtunternehmen

Für deutsche Luftfahrtunternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind, müssen die Mehrheits- und Kontrollbesitzvoraussetzungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmungen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) zur Aufrechterhaltung der nach dieser Verordnung erteilten Luftverkehrsbetriebsgenehmigung erfüllt werden müssen, sichergestellt werden. Für solche Gesellschaften besteht außerdem ein Absicherungsbedarf im Hinblick auf ihren Mehrheits- und Kontrollbesitz, damit sie Luftverkehrsrechte, die auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehenden Abkommen über den Luftverkehr gewährt worden sind, ohne die Gefahr der Überfremdungseinrede weiterhin nutzen können.

Die genannte EWG-Verordnung bestimmt in Artikel 4 Abs. 2, daß das Unternehmen sich jederzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden muß und daß es zu jeder Zeit von diesen Staaten oder den Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert werden muß. In Ergänzung hierzu bestimmt Artikel 4 Abs. 4 der genannten EWG-Verordnung, daß jedes Unternehmen, welches unmittelbar oder mittelbar einen Anteil am maßgeblichen Aktienbesitz an einem Luftfahrtunternehmen – die englische Textfassung dieser EWG-Verordnung spricht insoweit begrifflich präziser von einer Teilhabe an einer Kontrollbeteiligung an einem Luftfahrtunternehmen – hält, die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen muß.

Die bilateralen Luftverkehrsabkommen enthalten regelmäßig die Regelung, daß für die von den Vertragsstaaten zur Ausübung der Luftverkehrsrechte benannten Unternehmen nachzuweisen ist, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle dieses Unternehmens bei Staatsangehörigen des anderen Staates liegen (so beispielhaft Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 26. März 1975, BGBl. II 1975 S. 121).

Diese Anforderungen bewirken, daß ein Luftfahrtunternehmen zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung gemäß der genannten EWG-Verordnung sowie zur weiteren Nutzung der Luftverkehrsrechte nach Maßgabe der bilateralen Luftverkehrsabkommen zum Zwecke des jederzeitigen Nachweises der geforderten Mehrheits- und Kontrollbesitzverhältnisse jederzeitige Kenntnis über seine Anteilseigner und insbesondere deren Staatsangehörigkeit haben muß. Ferner bewirken diese Anforderungen, daß das Unternehmen zur Erhaltung der für den Fortbestand des Unternehmens essentiell wichtigen Betriebsgenehmigung und Verkehrsrechte Abwehrbefugnisse zur Vermeidung von solchem Mehrheitsbesitz, im vorstellbaren Ausnahmefall als Ultima ratio auch Eingriffsbefugnisse zur Beseitigung solcher entstandener Kontrollbesitzverhältnisse haben muß, die der Erfüllung der Anforderungen nach der genannten EWG-Verordnung und nach den bilateralen Luftverkehrsabkommen entgegenstehen.

Eingehende Untersuchungen des Bundesministeriums für Verkehr unter Heranziehung externer Expertise und unter Auswertung der Lösungswege, die im Ausland anläßlich der Börseneinführung von Luftfahrtunternehmen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften mit breiter Publikumsstreuung ihrer Aktien entwickelt wurden, haben aufgezeigt, daß im deutschen Rechtsumfeld unter Beachtung insbesondere der aktiengesetzlichen Grenzen für satzungsmäßige Gestaltungen ein Lösungsweg auf der satzungsmäßigen Ebene nicht zur Verfügung steht. Der insbesondere erwogene Weg der satzungsmäßigen Umwandlung der Aktien in vinkulierte Namensaktien, deren Übertragung der Zustimmung der Gesellschaft bedarf, erfordert gemäß § 180 Abs. 2 AktienG die Zustimmung aller von der Umwandlung betroffenen Aktionäre. Bis zur vollständigen Zustimmung aller betroffenen Aktionäre bleibt ein solcher Hauptversammlungsbeschluß schwebend unwirksam. Eine solche vollständige Zustimmung ist in Anbetracht der breiten Streuung der Aktien von börsennotierten Gesellschaften nicht erreichbar.

Ein satzungsändernder Beschluß der Hauptversammlung zur Umwandlung der Inhaberaktien in einfache Namensaktien ist zwar möglich, jedoch vermitteln solche Aktien der Gesellschaft wegen des begrenzten Katalogs der nach § 67 Abs. 1 AktienG für die Eintragung in das Aktienbuch geforderten Angaben nicht die Information über die Nationalität der Aktionäre; ferner gewähren einfache Namensaktien nicht die rechtlichen Möglichkeiten der Abwehr einer für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder für die Nutzung der Luftverkehrsrechte schädlichen Mehrheits- oder Kontrollbeteiligung.

Eine Aufrechterhaltung der erforderlichen Mehrheits- oder Kontrollbeteiligung in der Weise, daß die öffentliche Hand dauerhaft in erheblichem Umfange Anteilsbesitzer an dem Luftfahrtunternehmen ist, kann zum einen nicht für das auf den Börsenmarkt

ausgerichtete Unternehmen und zum anderen nicht für die öffentliche Hand die angemessene Lösung sein; nach der heutigen wirtschaftlichen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zählt es nicht zu den Aufgaben der hoheitlichen Hände, sich durch das Halten von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen dauerhaft im Wettbewerbsmarkt zu betätigen.

Im Ergebnis bedürfen daher börsennotierte Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Inland vor dem Hintergrund des geltenden internationalen Luftrechts der gesetzgeberischen Hilfe durch Schaffung gesetzlicher Informations- und Verhinderungs- bzw. Abwehrinstrumente gegenüber solchen für die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder die Luftverkehrsrechte schädlichen Beteiligungsverhältnissen.

Um die sich aus den bilateralen Luftverkehrsabkommen und deren Anforderungen an bestimmte Mehrheits- und Kontrollbesitzverhältnisse ergebende Notwendigkeit für die Existenz der genannten Verhinderungs- bzw. Abwehrinstrumente allmählich zu überwinden, wird die Bundesregierung trotz der gegenwärtig feststellbaren weltweiten Tendenz, sich von dieser Anforderung in den Luftverkehrsabkommen auf absehbare Zeit nicht abkehren zu wollen, auch weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um die bilateralen Luftverkehrsabkommen in diesem Punkte zu ändern. Ein solcher Abbau der in den bilateralen Luftverkehrsabkommen enthaltenen Anforderungen eines nationalen Eigentums- und Kontrollbesitzes würde im Ergebnis bedeuten, daß die hierauf bezogenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten nach diesem Gesetz entfallen können; dies wäre insbesondere im Interesse der Besitzer bzw. Erwerber von Aktien deutscher Luftfahrtunternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2. Regelungsbedarf im öffentlichen Interesse

Die Schaffung gesetzlicher Informations- und Eingriffsrechte bezüglich Besitz und freier Übertragbarkeit der Aktien an den Luftfahrtunternehmen in dem für die Bewahrung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse erforderlichen Umfang geht über das Interesse des Unternehmens hinaus und steht im öffentlichen Interesse.

Zu der gesamtwirtschaftlich erforderlichen Infrastrukturausstattung der Bundesrepublik Deutschland zählt ein funktionsfähiger und international wettbewerbsfähiger Luftverkehr zur Personen- und Frachtbeförderung. Ein dauerhaft und sicher funktionierendes System von Luftverkehrsdienstleistungen ist nicht nur für die binnenwirtschaftliche Verkehrserschließung sondern auch für die Einbindung in das internationale Luftverkehrsnetz ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen, wettbewerbsfähigen Volkswirtschaft. Zur Sicherstellung dieses Verkehrssystems ist es nicht erforderlich, daß die öffentliche Hand die erforderlichen Luftverkehrsdienstleistungen unmittelbar oder durch eine Eigengesellschaft erbringt. In Anwendung ihres generellen Auswahlermessens für die Gestaltung der Daseinsvorsorge kann die hoheitliche Hand das Erbringen der erforderlichen Luftverkehrsdienstleistungen privatwirtschaftlichen Leistungsträgern überlassen und die staatlicherseits erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß die privatwirtschaftlichen Leistungsträger die gesamtwirtschaftlich erforderliche Infrastrukturleistung erbringen können.

In der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Ausstattung der Bundesrepublik Deutschland wird der infrastrukturell erforderliche Beitrag auf dem Gebiet der Luftverkehrsdienstleistungen im Schwerpunkt und in der voraussehbaren Entwicklung zunehmend von Luftfahrtunternehmen in der Form börsennotierter Aktiengesellschaften erbracht werden. Wenn bei solchen börsennotierten Gesellschaften bisher bestehender gesicherter deutscher Mehrheits- oder Poolbesitz ohne vorherige besondere Vorkehrungen aufgelöst wird und in an sich volkswirtschaftlich erwünschten Streubesitz des breiten Aktionärspublikums übergeht, so kann auf der Grundlage der bisher üblichen Form der anonymen Inhaberaktie die börsennotierte Gesellschaft den genannten Anforderungen der EWG-Verordnung und der bilateralen Luftverkehrsabkommen nicht mehr genügen. Der gesamtwirtschaftlich erforderliche und daher abzusichernde Infrastrukturbeitrag auf dem Gebiet der Luftverkehrsdienstleistungen wäre damit gefährdet. Insoweit sind, da privatwirtschaftliche Lösungswege nicht zur Verfügung stehen, gesetzgeberische Maßnahmen geboten.

3. Absicherungsbedarf auch im Interesse der Aktionäre börsennotierter Luftfahrtunternehmen

Eine solche mangels privatwirtschaftlicher Lösungswege durch Gesetz zu schaffende Absicherung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigungen nach EG-Recht oder der auf der Grundlage der bilateralen Abkommen gewährten Luftverkehrsrechte durch Schaffung der Möglichkeit des jederzeitigen Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises einschließlich seiner Zuordnung nach Staatsangehörigkeit sowie der Abwehr einer Stimmenmehrheit oder einer beherrschenden Beteiligung in Händen solcher Aktionäre, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen entgegensteht, liegt letztlich auch im Interesse der Aktionäre der betroffenen börsennotierten Luftfahrtunternehmen. Würden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen in bezug auf die Zusammensetzung der Aktionäre nach Stimmenmehrheit und Kontrollbesitz die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder die Nutzung der Luftverkehrsrechte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen nicht mehr aufrechterhalten bleiben können, so würde das einen Verlust an der Marktteilhabe und damit der Ertragsmöglichkeiten für das Unternehmen bedeuten. Der durch die Aktien vermittelte Anteilsbesitz an der Gesellschaft würde auch für die Aktionäre in ihrer Gesamtheit im Eigentumswert entleert.

4. Regelungszielsetzungen

Vor diesem Hintergrund werden durch das Gesetz die erforderlichen Regelungen geschaffen, die dem börsennotierten Luftfahrtunternehmen

- die Möglichkeit geben, jederzeit Kenntnis der Staatsangehörigkeit oder Nationalität ihrer Aktionäre zu erlangen und
- in abgestuften Abwehr- und Eingriffsformen ermöglichen, auf die Struktur des Aktionärskreises und auf für den Fortbestand der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte schädlichen Mehrheits- oder Kontrollbesitz abwehrend Einfluß zu nehmen, äußerstenfalls Korrekturen in der Eigentümerschaft zur Erhaltung der für die Gesellschaft essentiellen Betriebsgenehmigung und Verkehrsrechte vorzunehmen.

5. Kosten und Auswirkungen auf Preisniveau und Börsenmarkt

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Vom Gesetz wird zunächst nur die börsenorientierte Deutsche Lufthansa AG betroffen. Die Umstellung deren Aktien in vinkulierte Namensaktien bedeutet einen begrenzten administrativen Aufwand für das Unternehmen, das andererseits aus dem Gesetz den Vorteil der dauerhaften Absicherung der Mehrheitsverhältnisse im Hinblick auf die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder bestehende Luftverkehrsrechte für sich ableiten kann. Eine Auswirkung auf die Flugpreise ist damit nicht verbunden.

Im Aktienmarkt dürfte die Umstellung auf vinkulierte Namensaktien für das Börsenmarktsegment des betroffenen Luftfahrtunternehmens eine Anpassungsphase auslösen. Wie die Beispiele der börsennotierten vinkulierten Namensaktien anderer Unternehmen jedoch zeigen, werden vinkulierte Namensaktien gleichwohl als Standardanlagewerte vom Markt geschätzt. Die Ausstattung als vinkulierte Namensaktie bedeutet darüber hinaus keinen Hinderungsgrund, in den deutschen Aktienindex DAX einbezogen zu werden.

Für die Führung eines Aktienbuchs für Namensaktien bietet neuerdings die Deutscher Kassenverein AG den Service „CARGO" an; danach wird das Aktienbuch bei der Deutscher Kassenverein AG als Sammelverwahrer für die börsennotierten Wertpapiere auf der Basis elektronischer Datenverarbeitung geführt, wobei der Datenfluß für die Führung des elektronischen Aktienbuchs anknüpft an den elektronischen Datenfluß, der an den deutschen Wertpapierbörsen bereits seit längerer Zeit im Rahmen des elektronischen Börsengeschäftsabwicklungssystems besteht. Auf Grund dieser Fortentwicklung in der elektronischen Datenverarbeitungsinfrastruktur des deutschen Börsenwesens ist davon auszugehen, daß die technisch leichte Übertragbarkeit der Aktien der betroffenen Luftfahrtunternehmen und die Abwicklungsgeschwindigkeit für die Börsengeschäfte in den zu vinkulierten Namensaktien umgewandelten Aktien von Luftfahrtunternehmen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Durch das mit dem Datenstrom der elektronischen Börsengeschäftsabwicklung verbundene elektronisch geführte Aktienbuch erhält das betroffene Luftfahrtunternehmen zugleich den Vorteil eines zeitnah geführten und ständig aktualisierten Aktienbuchs mit daraus sich ergebendem Überblick über die Aktionärsstruktur.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Erfaßt werden nur börsennotierte Aktiengesellschaften, die ein Luftfahrtunternehmen betreiben, sowie deren Aktionäre. Zweck des Gesetzes ist es, solchen Gesellschaften ein Instrumentarium an die Hand zu geben, damit diese die an sie hinsichtlich ihrer Eigentümerzusammensetzung gestellten Anforderungen zur Erhaltung ihrer luftverkehrsrechtlichen Befugnisse erfüllen können.

In Anlehnung an die Terminologien des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), auf dessen Regelungen in §§ 21ff. über Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften in § 2 aufgebaut wird, sind wie in § 21 Abs. 2 WpHG unter börsennotierten Aktiengesellschaften solche zu verstehen, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse im EU- und EWR-Gebiet zugelassen sind.

Der Geltungsbereich des Gesetzes stellt weiter ab auf einen Informations- und Handlungsbedarf der Gesellschaft nach Maßgabe der Rechtsquellen der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse.

Für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung muß sich die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Luftfahrtunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1ff.) „sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden. Es muß zu jeder Zeit von diesen Staaten oder deren Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert werden". Artikel 4 Abs. 4 bestimmt hierzu ergänzend: „Jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar einen Anteil am maßgeblichen Aktienbesitz an einem Luftfahrtunternehmen hält, muß die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen." Die englische Textfassung dieser EWG-Verordnung lautet sprachlich präziser in Artikel 4 Abs. 4: „Any undertaking which directly or indirectly participates in a controlling share holding in an air carrier shall meet the requirement of paragraph 2." Danach ist das Bestehen einer „controlling share holding in an air carrier", d. h. die Teilhabe an einer „beherrschenden Beteiligung an einem Luftfahrtunternehmen" der Auslösetatbestand dafür, daß sich das Anteilsrechte besitzende andere Unternehmen hinsichtlich seiner eigenen Anteilseignerstruktur ebenfalls in dem in Artikel 4 Abs. 2 bestimmten Mehrheits- und Kontrollbesitz befinden muß. Insoweit wird anhand der präziseren englischen Textfassung der EWG-Verordnung deutlich erkennbar,

daß angeknüpft wird an den Begriff „effective control", d. h. „tatsächliche Kontrolle" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EWG-Verordnung, der seinerseits in Artikel 2 Buchstabe g der EWG-Verordnung in der Weise definiert wird, daß inhaltlich wirtschaftlich auf ein „Abhängigkeitsverhältnis" im Sinne von § 17 AktienG abgestellt wird. In dieser Begriffsweite wird der Anwendungsbereich des Gesetzes durch Bezugnahme in § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf die genannte EWG-Verordnung abgesteckt und werden die Informations- und Handlungsinstrumente für die betroffene Gesellschaft zur Erhaltung der erforderlichen Mehrheits- oder Kontrollbesitzverhältnisse im Gesetz ausgeformt, um die Gefahr einer Einrede der Überfremdung und den damit drohenden Verlust der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder von Luftverkehrsrechten auszuschließen. Dies hat Bedeutung für die Regelung der Informationspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, für das Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 sowie für die Schwellenregelungen in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Weiter bezieht sich § 1 Abs. 1 Nr. 2 als Tatbestandsvoraussetzung für die im Gesetz geregelten Handlungsbefugnisse der als Luftfahrtunternehmen betroffenen börsennotierten Aktiengesellschaft zur Sicherung der erforderlichen Mehrheits- und Kontrollbesitzverhältnisse auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union. Diese bilateralen Luftverkehrsabkommen bestimmen regelmäßig, daß das Luftverkehrsrecht für ein Unternehmen des anderen Staates verweigert oder zurückgezogen werden kann, wenn „nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle dieses Unternehmens bei Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates liegen" (so beispielhaft Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 26. März 1975, BGBl II 1975 S. 121).

Zu Absatz 2

Im Grundsatz unterfällt jedes Luftfahrtunternehmen, das als börsennotierte Aktiengesellschaft betrieben wird, dem Geltungsbereich des Gesetzes. Jedoch gewährt § 1 Abs. 2 des Gesetzes den Luftfahrtunternehmen die Entscheidungsfreiheit, durch Beschluß ihrer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals sich diesem Gesetz nicht zu unterstellen.

Diese Ausstiegsmöglichkeit trägt der Überlegung Rechnung, daß nicht jedes börsennotierte Luftfahrtunternehmen der Hilfestellung dieses Gesetzes bedarf. Denkbar ist insbesondere ein Sachverhalt, wonach bei der börsennotierten Gesellschaft ein Mehrheitsanteil in einem der Gesellschaft bekannten Festbesitz steht und somit für den freien Umschlag über die Börse lediglich Aktien im Volumen unterhalb 50 % des Kapitals zur Verfügung stehen.

Zu § 2 (Form der Aktien)

Zu Absatz 1

In § 2 Abs. 1 wird als Grundsatz bestimmt, daß die von Luftfahrtunternehmen ausgegebenen Aktien Namensaktien sein müssen, deren Übertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und somit die Form vinkulierter Namensaktien haben. Zugleich wird in § 2 Abs. 1 bestimmt, daß jeder Aktionär und zukünftige Erwerber für die Zwecke der Eintragung im Aktienbuch seine Staatsangehörigkeit oder Nationalität anzugeben hat.

Durch die Namensaktie, die dem Erwerber erst durch den zusätzlichen Schritt der Eintragung mit Namen, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch gemäß § 67 Abs. 2 AktienG im Verhältnis zur Gesellschaft die Stellung als Aktionär verschafft, und durch die zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderte Angabe der Staatsangehörigkeit oder Nationalität erhält die betroffene Aktiengesellschaft das Informationsinstrumentarium, um den Eigentümer- und Kontrollbesitznachweis den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechend führen zu können. Solange juristische Personen oder Personengesamtheiten nicht unmittelbar oder mittelbar an Mehrheits- oder Kontrollbesitz an dem Luftfahrtunternehmen partizipieren, genügt bei solchen Aktionären die Erfassung ihrer Nationalität; diese bestimmt sich in Übereinstimmung mit den Regeln des Internationalen Privatrechts wie auch nach der Gebräuchlichkeit bei internationalen Verträgen nach dem Sitz. Auch nach Artikel 58 EG-Vertrag genügt für die Zuordnung einer Gesellschaft als Angehörige zu einem Mitgliedstaat der EU, daß die Gesellschaft nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz innerhalb dieses Staates hat.

Aktionäre, die wegen der Größenordnung ihres Anteilsbesitzes – d. h. ab 5 v. H. der Stimmrechte – den Meldepflichten nach §§ 21 ff. WpHG unterliegen und zugleich aus dem Aspekt der Paketgröße ihres Aktienbesitzes als potentielle Teilnehmer an einer beherrschenden Beteiligung in Betracht kommen und infolgedessen aus dem Blickwinkel des Artikels 4 Abs. 4 der genannten EWG-Verordnung hinsichtlich der Entwicklung ihrer eigenen Anteilseignerstruktur zu beobachten bleiben, haben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 über die Angabe ihrer Nationalität nach Maßgabe ihres Sitzes hinaus das Bestehen oder die Veränderung des Bestehens eines unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitzes oder einer beherrschenden Beteiligung an ihnen in ausländischem Eigentum unter Benennung des ausländischen Eigentümers anzugeben. Die Zusammenfassungsregelung des § 22 WpHG gibt dabei die Grundlage, daß auch z. B. Poolbesitzer, die zusammen eine Kontrollbeteiligung halten, als melde- und angabenpflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfaßt werden. Erforderlichenfalls können in der Satzung durch Beschluß der Hauptversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Wird der Gesellschaft eine unzutreffende Angabe gemacht, so ist diese befugt, diese Angabe von sich aus zu berichtigen. Die Gesellschaft ist bei schuldhaft falscher Angabe berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Das gilt insbesondere für den Fall, daß infolge einer falschen Angabe über die Staatsangehörigkeit oder Nationalität die Gesellschaft kostenträchtige Maßnahmen zur Bewahrung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse ergreift.

Zu Absatz 3

Die Vinkulierung der Aktien, d. h. das Zustimmungserfordernis für ihre Übertragung, ist das naheliegendste, dem Markt vertraute aktienrechtliche Instrument zur Vermeidung des Entstehens solcher Mehrheits- und Kontrollbesitzverhältnisse, die den luftverkehrsrechtlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Um andererseits die Schmälerung der freien Übertragbarkeit der Aktien so gering wie möglich zu halten, werden in § 2 Abs. 3 enge Grenzen für die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung durch die Gesellschaft zur Übertragung der Aktien gesetzt. Die Zustimmung kann danach nur verweigert werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Übertragung der Aktien ein Mehrheits- oder Kontrollbesitz zustande kommt, der den luftverkehrsrechtlichen Erfordernissen nicht entspricht. Eine solche Besorgnis ist zum Beispiel begründet, wenn ausweislich des Aktienbuches bereits ein hoher Anteil von Aktionären besteht, deren Aktienbesitz den Anforderungen zur Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nicht entspricht und nach den aktuellen Börsenumsätzen in den Aktien der betroffenen Gesellschaft sowie nach der Orderzusammensetzung anzunehmen ist, daß bei unveränderter Fortsetzung des Börsenverlaufs und der Eintragung der Erwerber aus den abzuwickelnden Börsengeschäften in das Aktienbuch in absehbarer Zeit eine den Anforderungen entgegenstehende Stimmenmehrheit zu verzeichnen wäre. Eine solche Besorgnis ist weiter beispielhaft auch begründet, wenn auf einer zurückliegenden Hauptversammlung die Bildung eines Stimmenblocks mit beachtlichem Gewicht im Rahmen der Präsenz unter einer den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen für die Aktionärsstruktur nicht entsprechenden Führung zu beobachten war und von solchen, dem Stimmenblock zugehörigen Aktionären der Erwerb weiterer Aktien zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldet wird.

Zu § 3 (Umwandlung in vinkulierte Namensaktien)

Gemäß § 3 werden von Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ausgegebene Aktien durch Gesetz in vinkulierte Namensaktien umgewandelt. Für den Vollzug dieser gesetzlichen Umwandlung wird hinsichtlich der im Börsenmarkt zirkulierenden Inhaberaktien ein Umtauschverfahren geregelt.

Zu Absatz 1

Die Umwandlung bereits ausgegebener Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien ist im Hinblick auf die beiden, für die Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen zentralen Rechtswirkungen erforderlich.

Durch das System der Namensaktie in Verbindung mit der ergänzenden Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 für die Aktionäre und Erwerber, ihre Staatsangehörigkeit oder Nationalität anzugeben, wird die Kenntnis der Gesellschaft über die bestehenden Besitzverhältnisse zum Zwecke des Nachweises einer bestehenden Mehrheitsbeteiligung und Kontrolle im Sinne von Artikel 4 der genannten EWG-Verordnung und des wesentlichen Eigentums und der Kontrolle im Sinne der bilateralen Luftverkehrsabkommen hergestellt.

Zugleich stellt die Vinkulierung das primäre und mildeste aktienrechtliche Mittel dar, um das Entstehen solcher Mehrheits- oder Kontrollbesitzverhältnisse zu vermeiden, die den genannten luftverkehrsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Durch die enge Grenzziehung in § 2 Abs. 3 für die Befugnis zur Verweigerung der Übertragungszustimmung wirkt sich die mit der gesetzlichen Umwandlung verbundene Schmälerung in der bisherigen freien Übertragbarkeit der Aktien nur dann aus, wenn infolge eines zuvor schon erreichten Standes von Aktienbesitz dicht an den Zuträglichkeitsgrenzen der EWG-Verordnung und der bilateralen Luftverkehrsabkommen durch die nunmehrige Übertragung ein Erreichen oder Überschreiten dieser Grenzen zu besorgen ist. Im Regelfall dürften die Beteiligten einer solchen Aktientransaktion durch die Ad-hoc-Veröffentlichungen der Gesellschaft nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 15 WpHG über eine erreichte bedenkenträchtige Anteilseignersituation und damit hinsichtlich der Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung vorgewarnt sein.

Die auf eine solche Anteilseignersituation begrenzte Befugnis zur Verweigerung der Übertragungszustimmung resultiert daraus, daß die kraft Gesetzes erfolgende Umwandlung in vinkulierte Aktien nur darauf gerichtet ist, in der jeweils zu prüfenden Grenzsituation des Einzelfalls die Gefährdung der Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Mehrheits- und Kontrollbesitzverhältnisse zu vermeiden und dadurch unter Zurücksetzung eines Individualinteresses an der freien Verfügbarkeit der Aktien den inneren wirtschaftlichen Wert der Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre zu bewahren. Der Vorbeugecharakter der Zustimmungsverweigerung wird im Regelfall dazu verhelfen, daß eskalierende Maßnahmen vermieden werden können und insbesondere die Veräußerungspflicht nach § 5 als Ultima ratio eingeordnet werden kann.

Das Anteilseigentum als gesellschaftsrechtlich vermitteltes Eigentum wird nicht beeinträchtigt. Das Gesetz bewirkt keine Verschlechterung der Position der Eigentümer; denn der in der einzelnen Aktie verkörperte Anteil am Luftfahrtunternehmen wird durch das Gesetz nicht berührt, das Gesetz hat keinen Einfluß auf den Wert des Gesellschaftsvermögens. Es

sichert vielmehr eine Gesellschaft, die ein Luftfahrtunternehmen betreibt, gegen die Gefahr eines erheblichen Wertverlustes als Folge der Gefährdung von Luftverkehrsrechten ab.

Das Zustimmungserfordernis bei vinkulierten Namensaktien schränkt lediglich auf der Ebene der Gebrauchsmöglichkeit die Rechte des Aktionärs ein. Die Verfügungsfreiheit wird an formelle Voraussetzungen geknüpft, soweit dies zur Erhaltung der Voraussetzungen für die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder die Luftverkehrsrechte der Gesellschaft erforderlich ist. Erst im Falle einer Besorgnis, daß die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Erhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte nicht mehr erfüllt werden können, darf gemäß § 2 Abs. 3 die Gesellschaft die Zustimmung zu einer Veräußerung an solche Aktionäre verweigern, deren Aktienbesitz der Erfüllung dieser Anforderungen entgegensteht. Den Mitbestimmungsrechten der Anteilseigner ist durch § 1 Abs. 2 hinreichend Rechnung getragen. Danach kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit ab drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschließen, sich dem Gesetz nicht zu unterstellen und somit die Vinkulierung der Aktien zu vermeiden.

Bei Betrachtung der Deutschen Lufthansa AG als einzigem derzeit börsennotiertem Luftfahrtunternehmen stellt sich die Vinkulierung gemäß § 3 Abs. 1 als lediglich potentielle zukünftige Beschränkung des Kreises der Erwerbsberechtigten dar. Denn auf Grund der gegenwärtigen Aktionärsstruktur (rd. 80 v. H. Inländer, rd. 8 v. H. EU-Ausländer) ist auch im Falle der Auflösung der zwischen dem Bund und fünf weiteren deutschen Aktionären derzeit bestehenden Vereinbarung, die von ihnen gehaltenen Anteile von insgesamt 50,7 v. H. des Kapitals nicht zu veräußern („Lock up agreement"), und einer anschließenden Plazierung dieser Anteile im breiten Anlegerpublikum nicht davon auszugehen, daß die Gesellschaft in absehbarer Zeit von einer Zustimmungsverweigerung Gebrauch machen muß. Danach ist für die derzeitigen Publikumsaktionäre keine praktische Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Aktien an der Gesellschaft zu erwarten. Sie können auch nach der Vinkulierung über ihre Aktien disponieren, und ihnen wird dafür – möglicherweise nach einer vorübergehenden Eingewöhnungszeit des Marktes – ein Börsenmarkt mit vergleichbarer Markttiefe wie bisher zur Verfügung stehen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß nach den jetzigen tatsächlichen Verhältnissen eine deutliche deutsche Mehrheit bei den Publikumsaktionären vorhanden ist; es ist nicht zu erwarten, daß sich dieser Schwerpunkt auf der Anlegerseite verlagert.

Zu Absatz 2 bis 5

In den Absätzen 2 bis 5 wird für den Vollzug der gesetzlichen Umwandlung ein Umtauschverfahren geregelt.

In Absatz 3 wird bestimmt, daß die Umwandlung mit der Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Aktienurkunden wirksam wird, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz beschränkt sich somit nicht darauf, die umlaufenden Inhaberaktien zu vinkulierten Namensaktien zu fingieren; es soll ein realer Umtausch der Aktienurkunden erfolgen, um Anknüpfungspunkte für Fehlvorstellungen im Umlaufmarkt der Börsen möglichst auszuräumen.

Die Absätze 3 bis 5 regeln Inhalt und Ablauf des Umtauschverfahrens.

Zu § 4 (Kapitalmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte)

Zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte regelt § 4 weitere Abwehrmaßnahmen neben dem Instrument der Vinkulierung gemäß §§ 2 und 3.

Zu Absatz 1

Ergibt sich aus dem Stand des Aktienbuchs ein Stimmenanteil von 40 v. H. oder mehr im Besitz solcher Aktionäre, deren Aktienbesitz den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht, so wird die Gesellschaft befugt, eigene Aktien in den aktienrechtlich bestimmten Grenzen zu erwerben. Die erworbenen Aktien können in der Weise umplaziert werden, daß die den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechenden Besitzverhältnisse abgebaut werden.

Der Ankauf eigener Aktien ist nach allgemeinem Aktienrecht zulässig, sein Umfang in §§ 71 bis 71e AktienG geregelt. Danach ist der Ankauf eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktienG für die Gesellschaft insbesondere dann zulässig, wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Die Regelung des § 4 Abs. 1 stellt mit Blick auf die Bewahrung der erforderlichen Aktionärsstruktur als Voraussetzung für den Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse eine Konkretisierung dieses Zulässigkeitskriteriums dahin gehend dar, ab welchen aus dem Aktienbuch ersichtlichen Besitzverhältnissen die Gesellschaft im Sinne einer Gefahrenabwehr eigene Aktien erwerben darf.

Die Maßnahme des Erwerbs eigener Aktien richtet sich auf die am Börsenmarkt frei umlaufenden Aktien; es ist somit nicht gegenüber bestimmten Aktionären oder Aktionärsgruppen im Sinne einer Beseitigung nachteiliger Besitzverhältnisse einsetzbar. Der Ankauf eigener Aktien ist vielmehr als ein Instrument zu sehen, um in einer Phase einer für die Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen kritisch werdenden Anteilseignerstruktur diese Struktur im Wege des Ankaufs und der Umplazierung zu verbessern.

Zu Absatz 2 und 3

Gemäß Absatz 2 kann die Hauptversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Grundkapitals oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vor-

stand ermächtigen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Ab einem aus dem Aktienbuch ersichtlichen Stimmenanteil von 45 v. H. oder bei Vorliegen einer beherrschenden Beteiligung von solchen Aktionären, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen an die Aktionärsstruktur für den Fortbestand der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nach der genannten EWG-Verordnung oder nach den bilateralen Luftverkehrsabkommen entgegensteht, kann der Vorstand bei Vorliegen des ermächtigenden Hauptversammlungsbeschlusses das Grundkapital erhöhen; er kann die aus der Kapitalerhöhung hervorgehenden Aktien gezielt plazieren und so die für den Fortbestand der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse bedrohlich gewordenen Aktionärsanteile in ihrem prozentualen Anteil schmälern, gegebenenfalls einer für die luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nachteiligen herrschenden Beteiligung den Boden entziehen.

Der Ermächtigungsbeschluß der Hauptversammlung kann als zeitlich nicht begrenzter Vorratsbeschluß getroffen werden.

Im Lichte der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des EWG-Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. EG Nr. L 26 S. 1), nachfolgend als Zweite Gesellschaftsrechtliche Richtlinie bezeichnet, ist es nicht möglich, dieses vergleichsweise wenig in die konkreten Eigentums- und Verfügungsrechte der Aktionäre eingreifende Instrument durch gesetzliche Handlungsermächtigung unmittelbar dem Vorstand der betroffenen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, die nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbar für das nationale Recht bestimmend ist, bedarf jede Kapitalerhöhung des Beschlusses der Hauptversammlung; gemäß Artikel 29 Abs. 5 i. V. m. Artikel 40 Abs. 2 der Richtlinie ist für die Beschlußfassung der Hauptversammlung über den Ausschluß des Bezugsrechts im nationalen Recht zumindest die einfache Mehrheit vorzusehen, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Die Ausgestaltung des Absatzes 2 hinsichtlich des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung an den Vorstand beachtet diese europarechtlichen Vorgaben. Soweit die Ermächtigungsbefugnis der Hauptversammlung in Absatz 2 über die zeitliche Limitierung für ein genehmigtes Kapital auf fünf Jahre gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hinausgreift, kann sich die Regelung des Absatzes 2 auf die Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 41 Abs. 1 der Richtlinie stützen. Der Artikel 41 Abs. 1 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, von den Vorschriften der Artikel 25 und 29 abzuweichen, soweit dies u. a. erforderlich ist, um bestimmte Gruppen von Personen am Kapital der Unternehmen zu fördern. Die Regelungen des Absatzes 2 und 3 dienen dazu, die luftverkehrsrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft zu bewahren und dadurch gerade auch die Interessen derjenigen Aktionäre zu fördern, deren strukturelle Zusammensetzung durch die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannte EWG-Verordnung vorgegeben ist. Es ist somit ein Fall der Sonderregelungsbefugnis nach Artikel 41 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie gegeben.

Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre nach den Absätzen 2 und 3 zielt auf die Behebung einer noch intensiver als im Falle des Absatzes 1 drohenden Gefährdung für den Fortbestand der Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Aktionärsstruktur ab. Die Maßnahme ist dabei gemäß Absatz 2 Satz 2 auf die Behebung der Gefährdung beschränkt, d. h. der Umfang der Kapitalmaßnahme darf nicht weitergehen, als es für die Beseitigung des Anlasses der Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Für die Durchführung der Kapitalmaßnahme regeln Absatz 2 Satz 3 und 4, daß die Bestimmung des Übernehmers der neuen Aktien der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, der Ausgabebetrag im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen ist und der Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten werden darf. Diese Vorgaben sind angelehnt an die aktienrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung eines genehmigten Kapitals und an die Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktienG. Ergänzend finden über die Rechtsverweisung auf § 203 AktienG die §§ 185 bis 191 AktienG über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen Anwendung.

In Anbetracht dessen, daß mit einer Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts der Altaktionäre eine Verwässerung des durch den Aktienbesitz vermittelten Anteilsverhältnisses zur Gesellschaft verbunden ist, soll die derart belastende Maßnahme der Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts gemäß Absatz 3 nur dann Anwendung finden, wenn insgesamt mindestens 45 v. H. des Kapitals oder eine beherrschende Beteiligung sich in den Händen solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht. Ein Schwankungsvolumen von 5 % bis zu der für die Erfüllung der Anforderungen an die Aktionärsstruktur abträglichen Mehrheit ist bei einer börsennotierten Gesellschaft als eng gestellter Gefahrenrahmen anzusehen. Das Erreichen oder Überschreiten dieser Schwelle läßt die Gefährdung in einem Maße konkret werden, daß im Interesse der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre eine Zurücksetzung des Schutzes des einzelnen Aktionärs an der Erhaltung seines Pro-rata-Anteilseignerverhältnisses zur Gesellschaft gerechtfertigt ist.

Noch greifbarer ist die Erfüllung der Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse bei Erreichen einer beherrschenden Beteiligung durch Aktionäre gefährdet, deren Anteilsbesitz diesen Anforderungen nicht entspricht. Hier ist weiter zu berücksichtigen, daß eine solche Situation durch einen nachträglichen

Zusammenschluß von Aktionären geschaffen werden kann, die sodann gemäß Artikel 4 Abs. 4 der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten EWG-Verordnung hinsichtlich der bei ihnen bestehenden Mehrheits- und Kontrollverhältnisse zu analysieren und nach Maßgabe dieser Analyse gegebenenfalls als unmittelbar abträglich für die Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen einzuordnen sind. In solchem Falle greifen die Instrumente der Vinkulierung nach §§ 2 und 3 sowie des Ankaufs eigener Aktien nach § 4 Abs. 1 nicht. Unter dem Gesichtspunkt der Eignung kommt in diesem Falle lediglich die gegenüber der Pflichtveräußerung nach § 5 weniger einschneidende Maßnahme der Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts zur Gefahrenbeseitigung in Betracht. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, kann auf die Rechtsprechung zu § 17 AktienG zurückgegriffen werden.

Zu § 5 (Veräußerungspflicht)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft kann durch satzungsändernden Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vorstand ermächtigen, mit Fristsetzung eine Veräußerungspflicht anzudrohen und erforderlichenfalls die Veräußerungspflicht durchzusetzen.

Realistischerweise wird diese Veräußerungspflicht nur in einer Fallkonstellation zur Anwendung kommen, bei der die Entstehung eines die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte gefährdenden, den Anforderungen der EWG-Verordnung oder der bilateralen Luftverkehrsabkommen nicht entsprechenden Mehrheits- oder Kontrollbesitzes nicht dem Stand des Aktienbuches sowie den Meldungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entnommen werden und folglich insbesondere das Abwehrinstrument der Zustimmungsverweigerung zur Übertragung der Aktien nicht eingesetzt werden konnte. Eine solche Fallkonstellation ist insbesondere vorstellbar in der Weise, daß im Aktienbuch eingetragene Aktionäre in der Form einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit sich zur Wahrnehmung einer beherrschenden Beteiligung zusammenschließen. In diesem Fall ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 4 Abs. 4 der dort genannten EWG-Verordnung deren Anteilseignerstruktur nach Mehrheits- oder Kontrollbesitz und Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 der EWG-Verordnung zu überprüfen. Es mag sich dann herausstellen, daß unter dem Blickwinkel des Artikels 4 Abs. 4 der EWG-Verordnung eine Situation festzustellen ist, wonach die Gesellschaft nicht mehr den Anforderungen hinsichtlich ihrer Aktionärsstruktur zur Bewahrung ihrer luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entspricht. Auch wenn die Gefahr, daß eine solche Konstellation eintritt, außerordentlich gering ist, muß das Gesetz auch darauf eine Antwort enthalten.

Einer überraschenden Entwicklung in diese Richtung sind gewisse Grenzen gesetzt durch die Meldepflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, wonach Aktionäre ab einem Paketbesitz von 5 v. H. der Stimmrechte das Bestehen oder die Änderung des Bestehens eines unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitzes oder einer beherrschenden Beteiligung an ihnen in ausländischem Eigentum anzugeben haben.

Jedoch bleibt festzuhalten, daß gegen nachträglich eintretenden beherrschenden Einfluß im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 der EWG-Verordnung auf Großaktionäre, die sich ihrerseits zum Beispiel zu einem Kontrollbesitz wahrnehmenden Pool zusammenschließen, die betroffene Gesellschaft zur Wahrung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung ihrer luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nur noch das Instrument der Kapitalerhöhung oder – als Ultima ratio – das voraussichtlich in solchem Falle schneller wirkende Instrument der Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht nach § 5 mit alsbaldigem Wegfall der Rechte aus den von der Veräußerungspflicht betroffenen Aktien entgegensetzen kann.

§ 5 beschreibt demnach die äußerste Stufe eines Eskalationskonzeptes und stellt die Ultima ratio zur Wiederherstellung der Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse dar, die zur Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft erforderlich sind.

Die potentielle Veräußerungspflicht erstreckt sich gemäß Absatz 11 ausschließlich auf diejenigen Aktionäre, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Aktien an der Gesellschaft erwerben. Die von einer Veräußerungspflicht potentiell betroffenen Aktionäre sind allein solche, die von vornherein ein Eigentum erwerben, welches unter dem Aspekt der Bewahrung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte der Gesellschaft mit der Hypothek des möglichen späteren Entzugs bei unmittelbarer Gefährdung der Erfüllung dieser Anforderungen belastet ist. Diese Vorbelastung mit der möglichen späteren Veräußerungsverpflichtung wohnt jeder neu erworbenen Aktie inne und charakterisiert somit wesentlich ihren eigentumsmäßigen Inhalt.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft gemäß § 6 zur regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung ihrer Anteilseignerstruktur unter Offenlegung der für die Erfüllung der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen maßgeblichen Aktienanteile verpflichtet ist und gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 unverzüglich einen der Erfüllung dieser Anforderungen potentiell entgegenstehenden Aktienbesitz ab der Schwelle von 40 v. H. und von 45 v. H. veröffentlichen muß. Danach wird eine Informationslage für das Anlegerpublikum geschaffen, aus der der Investor in Aktien eines börsennotierten Luftfahrtunternehmens ersehen kann, ob und inwieweit bei seinem Aktienerwerb ein Stadium erreicht ist, in dem eine Veräußerungspflicht gemäß § 5 greifen kann. In Anbetracht dessen, daß sich die Veräußerungspflicht gemäß Absatz 3 zunächst an die zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre richtet, dürften von der Veräußerungspflicht praktisch nur Aktionäre betroffen sein, die sich sehenden Auges und unter

Inkaufnahme des Risikos einer Veräußerungspflicht zum Investment in diese Aktien entschlossen haben. Für den Fall der Durchsetzung der Veräußerungspflicht sind Vorkehrungen getroffen, daß dem betroffenen Aktionär zumindest der Erlös aus dem Verkauf seiner Aktien zum amtlichen Börsenpreis ausgekehrt wird.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß über die Einräumung einer Ermächtigung an den Vorstand zur Androhung und Durchsetzung einer Veräußerungspflicht die Hauptversammlung durch satzungsändernden Beschluß einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu beschließen hat. Wenn der Gesetzgeber wie mit der Regelung des § 5 der Hauptversammlung einer Gesellschaft die Entschließungsmöglichkeit gibt, den Vorstand zu Maßnahmen gegenüber Aktionären zu ermächtigen, so steht das mit der Bedeutung des Eigentumsgrundrechts im Einklang.

Schließlich sprechen gewichtige Gründe des Gemeinwohls ebenso wie schwerwiegende Belange der Gesellschaft dafür, als Ultima ratio eine Veräußerungspflicht unter den Voraussetzungen des § 5 zuzulassen.

Zu der gesamtwirtschaftlich erforderlichen Infrastrukturausstattung der Bundesrepublik Deutschland zählt ein funktionsfähiger und international wettbewerbsfähiger Luftverkehr zur Personen- und Frachtbeförderung. Wenn die öffentliche Hand diese Infrastrukturaufgabe auch nicht unmittelbar selbst erfüllt, so bleibt sie doch in der Verantwortung sicherzustellen, daß privatwirtschaftliche Leistungsträger diesen gesamtwirtschaftlich erforderlichen Infrastrukturbeitrag auf dem Gebiet der Luftverkehrsdienstleistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erbringen können. Wenn Fallkonstellationen vorstellbar sind, bei denen aus supra-nationalen oder völkerrechtlichen Rechtsquellen resultierende luftverkehrsrechtliche Befugnisse wegfallen können, weil weniger stark in die Eigentumsrechte der Aktionäre einschneidende Instrumente der konkreten Gefahr des Wegfalls der Voraussetzungen für den Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nicht erfolgreich entgegengesetzt werden können und daher nach dem Katalog der geeigneten Instrumente allein das Instrument der Durchsetzung der Verkaufspflicht bleibt, so ist unter solchen Umständen die Durchsetzung einer Veräußerungspflicht gegenüber den Belangen einzelner, den akuten Gefährdungstatbestand auslösender Aktionäre insbesondere unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Luftverkehrsdienstleistungen vorrangig und damit verhältnismäßig.

In vergleichbarer Weise besteht bei solchen Fallgestaltungen ein Vorrang des Gesamtinteresses der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre am unbeeinträchtigten Fortbestehen des Unternehmens vor den Eigentumsinteressen jener Aktionäre, die durch ihren Aktienbesitz den akuten Gefährdungstatbestand für den Fortbestand des Unternehmens auslösen. Geht danach der Vorstand unter den in § 5 geregelten strengen Voraussetzungen gegen einen Aktionär zur Abwendung der Gefahren für den Fortbestand der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse vor, so handelt es sich um eine gesellschaftsinterne Auseinandersetzung, die unter dem Blickwinkel der abzuwägenden Interessen der gesellschaftsrechtlichen Kontrahenten zu betrachten ist. Dem Interesse des jeweiligen Aktionärs an der Beibehaltung des Eigentums an seiner Aktie steht das Interesse der Gesellschaft am Fortbestand ihrer Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und ihrer Luftverkehrsrechte gegenüber. Die Frage nach dem Fortbestand dieser luftverkehrsrechtlichen Befugnisse berührt den Kern eines Luftfahrtunternehmens. Die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und die Luftverkehrsrechte sind unabdingbare Voraussetzungen für die Erbringung seiner Luftverkehrsdienstleistungen. Die Sicherung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte dient somit der Erhaltung der Funktions- und Lebensfähigkeit der Gesellschaft. Würden diese beeinträchtigt, so würde dies zu einem inneren Wertverzehr des Unternehmens und somit zu einem Vermögensverfall bei allen Aktionären der Gesellschaft führen. Diese Interessen- und Güterabwägung rechtfertigt es, einzelne Aktionäre im Interesse des Unternehmens und der Gesamtheit der anderen Aktionäre zurückzusetzen und zum Verkauf ihres Aktienbestandes zu verpflichten. Die Durchsetzung der Veräußerungspflicht von Aktien ist nach dem Regelungskonzept des § 5 nur insoweit zulässig, wie dies zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse für die Fortführung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte notwendig ist und andere Lösungen wegen sonst drohender schwerwiegender Nachteile für das Unternehmen nicht zumutbar sind. Die Veräußerungspflicht richtet sich in der Auswahl der zu veräußernden Aktien nach einem Prioritätsgrundsatz „Last in – first out". Der Aktionär, dessen Aktien für verlustig erklärt werden, erhält eine angemessene Entschädigung in Höhe des amtlichen Börsenpreises abzüglich der Aufwendungen für die Veräußerung seiner Aktien.

Zu Absatz 1

Gemäß der Regelung des Absatzes 1 kann die Hauptversammlung durch satzungsändernden Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals den Vorstand ermächtigen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 2 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerungspflicht anzudrohen und nach Ablauf einer Frist von mindestens vier Wochen durchzusetzen.

Die Hauptversammlung ist das geborene Entscheidungsorgan einer Gesellschaft, das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären zu regeln und gegebenenfalls zu verändern. Der Beschluß ist in der Form einer Satzungsänderung zu treffen; die durch den Beschluß erteilte Ermächtigung zur Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht ist somit aus Gründen der langfristigen Klarheit und Transparenz in der Satzung auszuweisen. Wegen der erheblichen Tragweite der Entschließung und ihrer Bedeutung für die Mitgliederschaftsrechte der Aktionäre

bestimmt Absatz 1 verbindlich das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Eine satzungsmäßige Dispositionsbefugnis im Sinne von § 179 Abs. 2 Satz 2 AktienG über dieses Mehrheitserfordernis besteht nicht, wie Absatz 1 Satz 2 deutlich macht. Diese Regelung der Beschlußfassung lehnt sich an die aktienrechtlichen Regelungen z. B. des § 182 Abs. 1 Satz 2, § 193 Abs. 1 Satz 2 und § 202 Abs. 2 Satz 3 AktienG für nach ihrer Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft ebenfalls hervorgehobene Beschlußfassungen an. Nur mittels Satzungsänderung kann die Ermächtigung in die Satzung eingeführt werden, denn die Ermächtigung des § 5 richtet sich ausweislich des Geltungsbereichs des Gesetzes ausschließlich an bereits bestehende, börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Satzungsänderung ist gemäß § 181 Abs. 1 AktienG durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Wie in der Regelung des § 4 Abs. 2 kann die Ermächtigung als Vorratsbeschluß der Hauptversammlung geschaffen werden, damit der Vorstand im Falle einer Krisensituation im Sinne des Absatzes 2 die Veräußerungspflicht sofort durchsetzen kann. Die Möglichkeit der Vorverlagerung der Ermächtigung des Vorstands durch satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluß ist zu empfehlen, da andernfalls die Veräußerungspflicht als Schutz gegen eine Gefährdung der Erfüllbarkeit der luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrsrechtbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte als Folge einer entgegenstehenden Stimmenmehrheit oder beherrschenden Beteiligung und damit im Falle der Realisierung der Gefahr leerlaufen könnte. Weiter sind auch Situationen vorstellbar, bei denen zur Abwehr der Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder von Luftverkehrsrechten ein rasches Handeln erforderlich ist und ein Hauptversammlungsbeschluß selbst bei unverzüglicher Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu spät kommen könnte. Für den Vorstand bleibt sodann für den konkreten Fall der Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 zu prüfen und die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Den Aktionären steht sowohl zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung über die Ermächtigung an den Vorstand zur Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht wie auch zur Abwehr einer möglicherweise unberechtigt ihnen gegenüber geltend gemachten Veräußerungspflicht Rechtsschutz zu Gebote. Die Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Einräumung der Ermächtigung an den Vorstand unterliegt dem aktienrechtlichen Klagerecht des Aktionärs nach §§ 241, 249 sowie nach §§ 243, 245 AktienG. Die Androhung und Durchsetzung der Verkaufspflicht hinsichtlich seines konkreten Aktienbesitzes kann der betroffene Aktionär durch Erhebung der zivilrechtlichen Klage zur Überprüfung stellen. Er kann insbesondere in gleicher Weise wie der gemäß §§ 63, 64 AktienG vom Ausschluß betroffene Aktionär aufgrund etwaiger Mängel der materiellen oder formellen Voraussetzungen für den Ausschluß dessen Unwirksamkeit geltend machen und auf Feststellung des Fortbestehens seiner Aktionärsstellung klagen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die weiteren Voraussetzungen geregelt, unter denen bei erteilter Ermächtigung der Vorstand die Veräußerungspflicht androhen und gegebenenfalls durchsetzen kann. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen müssen für die Androhung und Durchsetzung der Pflicht kumulativ vorliegen.

Gemäß Absatz 2 Nr. 1 muß sich aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach §§ 21 ff. WpHG erschließen, daß eine Stimmenmehrheit oder eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 AktienG besteht, auf Grund derer die Anforderungen an die Aktionärsstruktur nach der genannten EWG-Verordnung oder nach den bilateralen Luftverkehrsabkommen zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der auf der Grundlage der bilateralen Luftverkehrsabkommen gewährten Luftverkehrsrechte nicht mehr erfüllt werden können.

Nach Absatz 2 Nr. 2 ist erforderlich, daß Maßnahmen nach § 4 – in Betracht kommt insbesondere eine Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts – nicht geeignet oder aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils der Gesellschaft nicht zumutbar sind. Ein solcher Nachteil droht insbesondere dann, wenn die gegenwärtige Liquiditätslage des Unternehmens den Erwerb eigener Aktien nicht zuläßt oder wenn eine Kapitalerhöhung nur zu betrieblich oder kapitalmarktmäßig unangemessenen, die Vermögens- und Ertragsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nachhaltig beeinträchtigenden Bedingungen möglich wäre.

Gemäß Absatz 2 Nr. 3 ist erforderlich, daß infolge der Gefahrenrealisierung durch die entstandene Stimmenmehrheit oder Kontrollbeteiligung in nachvollziehbarer Weise die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder Luftverkehrsrechte gefährdet sein können. Nicht erforderlich ist, daß ein Verfahren zur Entziehung von luftverkehrsrechtlichen Befugnissen angekündigt oder eingeleitet ist. Dies rechtfertigt sich daraus, daß das Verfahren der Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht nicht einen Ad-hoc-Entzug der Aktienrechte erlaubt, vielmehr zum Schutze der jeweils betroffenen Aktionäre einen zeitlichen Stufenplan beinhaltet mit Aufforderung zum eigenen Verkauf und mit mehrmaliger Androhung des Entzuges. Würde man für die Zulässigkeit der Einleitung des Verfahrens zur Durchsetzung der Veräußerungspflicht auf eine unmittelbar bevorstehende Entziehung von luftverkehrsrechtlichen Befugnissen abstellen, könnte die Gesellschaft möglicherweise die wiederherzustellenden Eigentums- und Kontrollverhältnisse nicht rechtzeitig über die Durchsetzung der Veräußerungspflicht bewirken. Weiter ist zu berücksichtigen, daß bereits eine von EG-Behörden oder Vertragsstaaten ausgehende Ankündigung des Entzugs

luftverkehrsrechtlicher Befugnisse dem Luftfahrtunternehmen unmittelbar die Möglichkeit des Absatzes von Luftverkehrsdienstleistungen erheblich beschneiden würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Auswahl der von der Durchsetzung einer Veräußerungspflicht betroffenen Aktionäre, wenn im Hinblick auf eine entstandene Stimmenmehrheit oder eine beherrschende Beteiligung diesen Besitzverhältnissen entgegenzutreten ist, um die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen an die Aktionärsstruktur wiederherzustellen. Für die Auswahl wird das Verfahren des „Last in – first out" zugrunde gelegt; in dieser Rangfolge sind zunächst solche Aktionäre für die Androhung und Durchsetzung der Veräußerungspflicht auszuwählen, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen der von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug genommenen EWG-Verordnung über die Erteilung und Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung nicht entspricht. Die vorgeschriebene Vorgehensweise stellt sich am einfachsten für den Fall einer mit den luftverkehrsrechtlichen Befugnissen nicht zu vereinbarenden Mehrheitsbeteiligung dar: Der Vorstand beginnt mit der Auswahl bei dem Aktionär, dessen Aktien zuletzt im Aktienbuch eingetragen wurden; nach dieser zeitlichen Reihenfolge erfaßt er zunächst die Aktionäre, die der Forderung des Artikels 4 Abs. 2 der genannten EWG-Verordnung nach einer Mehrheitsbeteiligung oder nach einem Kontrollbesitz in Händen von EU-Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nicht entsprechen.

Nicht anders verhält es sich bei einer entstandenen beherrschenden Beteiligung, die den Anforderungen an die Aktionärsstruktur auf der Grundlage bilateraler Luftverkehrsabkommen gewährter Luftverkehrsrechte nicht entspricht. Ebenfalls in der Rangfolge des „Last in – first out" sind zunächst jene Aktionäre für die Anwendung der Veräußerungspflicht zu erfassen, die mit den Rechten aus den von ihnen erhaltenen Aktien an dem Beherrschungsverhältnis teilnehmen, welches gemäß der Verweisung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf die EWG-Verordnung den Anforderungen in Artikel 4 Abs. 2 in bezug auf die Aktionärsstruktur nicht entspricht.

Insgesamt ist zu würdigen, daß die hier vorgesehenen Maßnahmen der Androhung und Durchsetzung einer Veräußerungspflicht auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr liegen. Für die Zielausrichtung orientieren sich die Maßnahmen in sachgerechter Interessen- und Güterabwägung an der Rangfolge des „Last in – first out" und konzentrieren sich zunächst auf die Wiederherstellung der Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Erfüllung der EG-rechtlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung. Danach ist Ziel der Verkaufspflicht zunächst der mit seinen Aktien zuletzt im Aktienbuch eingetragene Aktionär, der an einem Mehrheits- oder Kontrollbesitz teilnimmt, welcher den EG-rechtlichen Anforderungen nicht entspricht.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Verfahrens zur Durchsetzung der Verkaufspflicht lehnt sich an das in §§ 63 bis 65 AktienG bestimmte Verfahren des Ausschlusses eines einzahlungssäumigen Aktionärs an.

Das Verfahren gemäß Absatz 4 beginnt in Anlehnung an § 63 Abs. 1 AktienG mit der Aufforderung des Vorstandes an die Aktionäre, die von der Veräußerungspflicht nach der gemäß Absatz 3 bestimmten Rangfolge zunächst betroffen sind, die von ihm bezeichneten Aktien zu verkaufen. Die Aufforderung muß die betroffenen Aktionäre klar erkennen lassen und gemäß Absatz 1 den Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge enthalten, bei Nichtverkauf der Aktien für verlustig erklärt zu werden. Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Regelungsvorbehalt für die Satzung ist weit gefaßt; von ihm kann auch durch spätere Satzungsänderung Gebrauch gemacht werden, und es gelten die Gestaltungsmöglichkeiten für die Bekanntmachung wie nach § 63 Abs. 1 Satz 2 AktienG. Danach kann statt einer Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern u. a. der Zugang der Aufforderung an den Adressaten durch Brief, zweckmäßigerweise durch eingeschriebenen Brief, vorgesehen werden. Die Möglichkeit der Bekanntmachung der Maßnahme in den Gesellschaftsblättern dient der Rechtssicherheit für das Unternehmen, da eine Erreichbarkeit der betroffenen Aktionäre auf postalischem Wege auf Grund der Angaben im Aktienbuch nicht völlig sichergestellt werden kann. Unabhängig davon wird es der Gesellschaft zu empfehlen sein, parallel zu einer öffentlichen Bekanntmachung auch auf postalischem Wege zu versuchen, die betroffenen Aktionäre zu erreichen. Die Bekanntmachung bewirkt die Konkretisierung der Verkaufspflicht. Der betroffene Aktionär ersieht aus der Bekanntmachung, daß er Adressat der Verkaufspflicht ist. In der Bekanntmachung ist für den Verkauf der Aktien eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Im Rahmen dieser Mindestfrist zum eigenen Verkauf hat der betroffene Aktionär hinreichend Zeit, um seine Aktie über den Börsenmarkt ihrem Wert angemessen zu veräußern.

Zu Absatz 5 und 6

In den Absätzen 5 und 6 ist dem Vorstand der weitere Schritt zur Durchsetzung der Verkaufspflicht im Anschluß an die Regelung des Absatzes 4 vorgegeben. Ist die nach Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 gesetzte Frist für den Verkauf der Aktien fruchtlos verstrichen, ist dem Aktionär eine Nachfrist von mindestens weiteren drei Wochen zur Veräußerung seiner Aktien zu setzen. Zugleich wird dem betroffenen Aktionär durch dreimalige Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern angedroht, daß im Falle fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist er seiner Aktien für verlustig erklärt wird. Statt der dreimaligen Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern kann die Satzung eine einmalige Einzelaufforderung an den betroffenen Aktionär mit einer Nachfrist von zwei Wochen für den Verkauf der Aktien vorsehen.

Die Regelungen der Absätze 5 und 6 sind eng an das Ausschlußverfahren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 AktienG gegenüber säumigen Aktionären angelehnt, die ihre geschuldeten Einlagen nicht erbracht haben. Die Befugnis der anderweitigen satzungsmäßigen Ausgestaltung der Nachfristsetzung durch Einzelaufforderung entspricht der in § 64 Abs. 2 Satz 4 AktienG vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeit bei vinkulierten Namensaktien. Die Einzelaufforderung ist anders als die öffentlich bekannt gemachte Nachfristsetzung eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Eine besondere Form ist für sie gleichermaßen wie bei der aktienrechtlichen Regelung nicht vorgeschrieben. Die im Vergleich zu § 64 Abs. 2 AktienG kürzere Nachfrist rechtfertigt sich daraus, daß zum Zeitpunkt der Maßnahme nach § 5 infolge der Veröffentlichungen nach § 6 und der erwartbar sich darauf stützenden Presseberichterstattung der Aktionärskreis des Luftfahrtunternehmens hinreichend auf einen sich anbahnenden Handlungsbedarf der Gesellschaft vorbereitet gewesen sein dürfte. Weiter ist zu berücksichtigen, daß wegen der engen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Veräußerungspflicht – Folge des Konzepts der Eskalation und der Einordnung der Maßnahme nach § 5 als Ultima ratio – für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte bereits eine bedrohliche Situation erreicht ist und somit eine gewisse Eilbedürftigkeit zum Handeln besteht. Zu würdigen ist auch, daß ein betroffener Aktionär nach der Regelung des § 5 besser gestellt ist als nach der Regelung des § 64 AktienG; nach § 64 Abs. 3 AktienG werden vom Aktionär bereits geleistete Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft eingezogen, demgegenüber werden nach der Regelung des § 5 die betroffenen Aktien zum amtlichen Börsenpreis verkauft und der Erlös unter Abzug der Aufwendungen für die Veräußerung an den Aktionär ausgekehrt.

Zum Schutze der betroffenen Aktionäre und zum Zwecke der Transparenz ist in Absatz 6 Satz 3 bestimmt, daß die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die weitere Regelung darüber, wie der Aktienentzug durchgeführt wird. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem § 64 Abs. 3 AktienG. Der in Absatz 7 Satz 1 verlangte Nachweis der Veräußerung der vom Ausschluß bedrohten Aktien ist aus praktischen Gründen erforderlich, um der Gesellschaft in ihrer bedrohlichen Situation hinsichtlich der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse einen schnellen Überblick über den in der Phase der Androhung der Veräußerungspflicht erreichten Stand der Aktionärsstruktur zu verschaffen.

Zu Absatz 8

Die Regelung des Absatzes 8 sichert dem Aktionär, der seiner Aktien für verlustig erklärt worden ist, den amtlichen Börsenpreis als Kompensation für den Aktienentzug; allerdings hat er die Aufwendungen für die Veräußerung zu tragen. Hierdurch wird das mit einem Aktienbesitz vorrangig verbundene Kapitalinteresse des Aktionärs gewährleistet. Mit Blick auf dieses Kapitalinteresse hat die Gesellschaft unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, die Aktien über den amtlichen Handel an einer Börse durch Vermittlung des zuständigen Kursmaklers zu verkaufen. Auf den Veräußerungserlös zum amtlichen Kurs kann sich der betroffene Aktionär einstellen, da er vorher mindestens sieben Wochen Zeit zum Eigenverkauf hatte und somit ihm Gelegenheit eingeräumt war, den Kursverlauf zu beobachten.

Zu Absatz 9

Die Regelung des Ruhens der Rechte aus den betroffenen Aktien ab dem vierten Tage nach Bekanntmachung der Aufforderung zum Verkauf ist als Begleitmaßnahme zur Absicherung der Gesellschaft zu verstehen, da wegen der engen Voraussetzungen für den Einsatz des Mittels der Veräußerungspflicht unter dem Aspekt der Ultima ratio bereits eine Situation erreicht ist, nach der die luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet sein können.

Zu Absatz 10

Das Instrument der Veräußerungspflicht würde fehlgehen, wenn der veräußerungspflichtige Aktionär die Aktien an solche Erwerber veräußern würde, die erneut durch ihren Anteilsbesitz den Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte nicht entsprechen würden. Absatz 10 befugt daher den zur Durchsetzung der Veräußerungspflicht ermächtigten Vorstand, Bestimmungen hinsichtlich der Person der in Betracht kommenden Erwerber aufzustellen. Wenn der Erwerber diesen Bestimmungen nicht entspricht, kann die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigern; die Frist zur Veräußerung läuft somit für den bisherigen Aktionär weiter. Die auf diese Weise geregelte Konstellation trifft vornehmlich für den Verkauf von Paketbesitz außerhalb der Börse zu. Bei Verkauf über die Börse bleibt dem Aktionär infolge des deutschen Auktionsbörsensystems unbekannt, welchem Erwerber sein verkaufter Aktienbestand zugeordnet wird. Bei Verkauf über die Börse ist von der Erfüllung der Verkaufspflicht bei Erteilung der Verkaufsorder an ein Kreditinstitut auszugehen.

Zu Absatz 11

Der Absatz 11 stellt Anteilseigner für ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen Aktienbesitz von der Anwendung der Veräußerungspflicht des § 5 frei. Die Veräußerungspflicht soll sich nur auf Neuerwerb von Aktien beziehen. Hierdurch wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutze des Eigentums Rechnung getragen; die Eigentumsposition der Altaktionäre soll nicht nachträglich durch die Einführung der Veräußerungspflicht nach § 5 geschmälert werden.

Zu § 6 (Unterrichtung der Aktionäre)

Im Gesamtkonzept des Gesetzes spielt die Unterrichtung der Aktionäre über den Stand des den Anforderungen an die Aktionärsstruktur zur Aufrechterhal-

tung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse nicht entsprechenden Anteilsbesitzes eine wesentliche Rolle. Das Wissen um diese Anteilseignerstruktur ist für das Anlegerpublikum für Anlagen in Aktien von börsennotierten Luftfahrtunternehmen von wesentlicher Bedeutung. Insoweit wird gemäß § 6 die Gesellschaft verpflichtet, alljährlich mit Einberufung der Hauptversammlung die für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse relevanten Anteilseignerverhältnisse bekanntzugeben.

Weiter hat die Gesellschaft jeweils zum Ende eines Quartals eine solche Übersicht zu veröffentlichen.

Mit Erreichen der Schwelle von 40 v. H., die gemäß § 4 Abs. 1 zum Ankauf eigener Aktien befugt, und mit Erreichen der weiteren Schwelle von 45 v. H., die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Ermächtigung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts ist, hat die Gesellschaft ferner gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 15 WpHG eine Ad-hoc-Mitteilung über diesen erreichten Stand der Anteilseignerverhältnisse zu veröffentlichen. Damit werden deutliche Aufmerksamkeitssignale an das Aktionärs- und Anlegerpublikum über eine jeweils erreichte Anteilseignersituation gesetzt, welche die Gesellschaft zu Abwehrmaßnahmen befugt. Sie sind zugleich als Warnsignale für jene Investoren zu verstehen, die bei Eskalation der Verhältnisse von der Veräußerungspflicht nach § 5 betroffen würden. Mit diesen Warnhinweisen verknüpft sich die realistische Erwartung, daß sich der Markt für die Aktien des betroffenen Luftfahrtunternehmens in der Weise einpendelt, daß es zu weiteren Maßnahmen nach dem Eskalationskonzept des Gesetzes nicht kommen wird. Ein solches Verhalten des Marktes wird belegt durch die Erfahrungen aus der Börsennotierung der Aktien des englischen Luftfahrtunternehmens British Airways und des niederländischen Luftfahrtunternehmens KLM.

Zu § 7 (Weitergabe von Auskünften durch Kreditinstitute, Hinweispflicht)

Mit der Regelung des § 7 werden Kreditinstitute, die in Kundendepotkonten Aktien börsennotierter Luftfahrtunternehmen führen, dazu verpflichtet, Mitteilungen und Formblätter solcher Gesellschaften zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 2 und zur Erleichterung des Umwandlungsvorgangs nach § 3 vorzuhalten und diese Kunden auf die Mitteilungspflichten hinzuweisen. Die Regelung dient dazu, den Börsenmarkt für Aktien von Luftfahrtunternehmen möglichst reibungslos zu halten. Die daneben angezeigten Unterrichtungen von Anlageinteressenten über die Spezifika der Aktien börsennotierter Luftfahrtunternehmen ist Gegenstand der Regelungen des § 31 WpHG.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften über die Umwandlung der Aktien von börsennotierten Luftfahrtunternehmen in vinkulierte Namensaktien und über die zusätzlich zu erteilenden Informationen für die Eintragung in das Aktienregister sollen erst nach der anstehenden ordentlichen Hauptversammlung des einzigen gegenwärtig betroffenen börsennotierten Luftfahrtunternehmens, der Deutsche Lufthansa AG, wirksam werden, um hinreichend Zeit für die Umstellung der Aktien, den Aufbau des Aktienregisters und für die Aufklärung des Aktionärspublikums über die Notwendigkeit der Eintragung im Aktienregister für die Ausübung der Stimmrechte zu haben. Die übrigen Teile des Gesetzes sollen vor der Hauptversammlung dieses zunächst betroffenen börsennotierten Luftfahrtunternehmens in Kraft treten, um insoweit die Grundlage zu schaffen, die im Gesetz angelegten Beschlußfassungen der Hauptversammlung zeitgerecht vorbereiten und zur Abstimmung stellen zu können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333